

BÜRGERENERGIE STÄRKT GEMEINWOHL

TEIL 3: (UN)MITTELBARE WIRKUNG GESETZLICHER REGELUNGEN



In Teil 1 wurde das Prinzip der Gemeinwohl-Ökonomie (GWÖ) vorgestellt, die hinterfragt, wie Unternehmen es neben ihrem nicht monetären Ziel gegenüber ihren Lieferanten, Eigentümer, Finanzpartner, Mitarbeitenden, Kunden oder Mitunternehmern halten und welchen Einfluss ihr Wirtschaften auf das gesellschaftliche Umfeld hat. Teil 2 stellte drei Pionierunternehmen der Energiebranche vor, die sich auf den Weg gemacht haben, Energie aus erneuerbaren Quellen zu erzeugen und die erwirtschafteten Erlöse zum Bau weiterer Anlagen einsetzen. Die GW-Bilanz macht dies sichtbar und zeigt welchen Beitrag die Unternehmen zum Gemeinwohl beitragen.

In Teil 3 werden nun aktuelle Rahmenbedingungen beleuchtet, die unseren Konsum- und Lebensstil festigen aber auch umsteuern können. Dieser Artikel hinterfragt drei gesetzliche Rahmenwerke nebst Sichtbarkeit wie auch Wirkung:

- Die CSR-Richtlinie oder auch RL zur Nicht-Finanziellen Erklärung (01/2017)
- Der EU-Datenschutz: DSGVO (04/2018)
- Die Verpflichtungen von PV-Anlagenbetreibern, die Empfehlungen der Kohlekommission und das EU-Winterpaket (zuletzt novelliert 2017)

CSR-Richtlinie

Gemeinwohl-Berichte (auf Basis der Matrix 5.0) sehen neben einem Ausblick auf die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele des Unternehmens auch einen abschließenden Rückblick auf den Prozess der Bilanzerstellung vor und nehmen Be-

zug auf die EU-Konformität, die Offenlegung von sogenannten nicht-finanziellen Informationen (EU COM 2013/207).

Unternehmen verwenden dabei, neben dem Deutschen Nachhaltigkeits-Kodex (DNK), dem internationalen Global Reporting Index (GRI) und anderen Standards zum Bericht über die soziale Unternehmensverantwortung (Corporate Social Responsibility, CSR) auch den GWÖ-Berichtsstandard zur Erfüllung der Nicht-finanziellen Erklärung (NFE). Er macht soziokulturelle und ökologische Indikatoren messbar und -branchenübergreifend - vergleichbar. Der Aufbau der GW-Bilanz ist allgemeinverständlich. Die testierten GW-Bilanzen sind öffentlich einsehbar. Dies überzeugte auch die EU, in deren Wirtschaft- und Sozialausschuss (EWSA) die GWÖ mehrfach vorgestellt wurde.

Im Mai 2014 stimmte der EU-Minister rat einer Richtlinie zu, die in nationales Recht umzusetzen war. Der Deutsche Bundestag hat das nationale Gesetz rückwirkend zum 01.01.2017 beschlossen. Die Richtlinie findet sich im „Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung von Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)“ wieder. Das NFE-Gesetz regelt die nicht-finanzielle Berichterstattung von großen Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden. Es geht es um die Änderung bilanzrechtlicher Vorschriften für:

- Große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften
- Haftungsbeschränkte Personengesellschaften
- Große Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen

Berichten ist über wesentliche nicht-finanzielle Aspekte, insbesondere:

- Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange
- Die Achtung der Menschenrechte und die Korruptionsbekämpfung
- Teilweise auch um Diversitätskonzepte für Leitungsorgane

Bewertung und Wirkung:

Dieser für nach dem 31.12.2016 beginnenden Wirtschaftsjahre umzusetzende wichtige Schritt weist in die richtige Richtung. Nachbesserungsbedarf ist offensichtlich. Die Wirkung ist nur begrenzt, da dem Aufsichtsrat zu berichten ist. Externe Kontrolle oder Sanktionen sind nicht vorgesehen. Wenn die NFE Wirkung entfalten soll, muss dies rasch geändert werden. Es bedarf breiter Information, wirksamer Kontrollen und Sanktionsmöglichkeiten sowie eines verstärkten institutionellen Rahmens für die wirksame Durchsetzung von verantwortlichem Handeln. Ein Blick auf andere Gesetze verdeutlicht, wie viel stärker deren Wirkung ist.

EU-Datenschutz (DSGVO)

Viele werden die Mailflut zum Inkrafttreten der DSGVO Ende Mai 2018 in Erinnerung haben. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die Datenschutz-Richtlinie für Polizei und Strafjustiz sind Teil einer EU-Datenschutzreform, die EU-weit gilt, für kleine Vereine über Behörden bis hin zu Konzernen und Datenkraken. Das Paket wurde am 14.04.2016 vom Europäischen Parlament beschlossen, trat am 24.05.2016 in Kraft und galt EU-weit seit dem 25.05.2018. Theoretisch hätten die Mitgliedsstaaten es auch aktiv in nationales Recht umsetzen können.

Zweck der DSGVO ist ein harmonisierter und wirksamer Datenschutz. Weitere Ziele sind die Binnenmarktdimension des Datenschutzes sowie ein verstärkter institutioneller Rahmen zu dessen wirksamer Durchsetzung:

„Die Kommission stellte fest, dass nach Ansicht der Befragten [...] die Rechtsssi-

cherheit erhöht, der Verwaltungsaufwand verringert und gleiche Bedingungen für die Unternehmen und die anderen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen gewährleistet werden [müssen]“

„Datenschutzbehörden sollen mehr Befugnisse erhalten, damit die Einhaltung von Datenschutz besser durchgesetzt werden kann. Einige Organisationen forderten auch mehr Transparenz in der Tätigkeit der Datenschutzgruppe und klare Informationen über deren Aufgaben und Befugnisse.“

Bewertung und Wirkung:

Die DSGVO ist ein scharfes Schwert: „Die Kommission will die bestehenden europäischen und nationalen Datenschutzvorschriften vereinheitlichen. Meldepflichten für Unternehmen sollen entfallen. Die Kommission verspricht sich dadurch Kosteneinsparungen für die Wirtschaft in Höhe von bis zu 2,3 Mrd. Euro jährlich. Im Gegenzug sollen die datenverarbeitenden Unternehmen einer verschärften Rechenschaftspflicht unterliegen. So sollen schwere Datenschutzverstöße künftig unverzüglich den nationalen Datenschutz-Aufsichtsbehörden gemeldet werden müssen. Die nationalen Datenschutzbehörden, in Deutschland beispielsweise der Bundesdatenschutzbeauftragte, sollen in ihrer Unabhängigkeit gestärkt werden. Ihnen sollen unter anderem stärkere Sanktionsmittel in die Hand gegeben werden.“¹⁾

Meldepflicht von PV-Anlagenbetreibern

Das klar strukturierte EEG 2000 wurde durch die Novellen 2012, 2014 und 2017 zu einem Bürokratiemonster deformiert. Ein Beispiel ist die Meldepflicht: Wollen Besitzer einer PV-Anlage den vollen Anspruch auf Vergütung des eingespeisten Stroms nach dem EEG zu haben, sind diese verpflichtet, ihre Anlage fristgerecht beim Netzbetreiber und bei der Bundesnetzagentur anzumelden²⁾. Die Meldung sollte spätestens am Tag der Inbetriebnahme erfolgen, um vom ersten Tag an die volle Einspeisevergütung zu erhalten. Bei Fristüberschreitung kann die Einspeisevergütung für die gesamte Laufzeit versagt werden. Die Meldung an die Netzagentur erfolgt im Regelfall online. Nur in Ausnahmefällen und begründet ist diese per Brief, Fax oder E-Mail zulässig. Einer alternativen Meldung muss die Netzagentur zuvor zustimmen. Das finanzielle Risiko einer daraus resultierenden möglichen Verspätung trägt der Anlagenbesitzer. Die Meldung kann nur er selbst vornehmen. Anders als die Anmeldung der PV-Anlage beim Netzbetreiber kann der Installationsbetrieb dies nicht übernehmen.

Gegenüber dem Netzbetreiber muss nachgewiesen werden, dass die PV-Anlage der Bundesnetzagentur gemeldet wurde. Anlagenbesitzer haben keinen Anspruch auf eine schriftliche Bestätigung der Registrierung. Der Netzbetreiber darf daher keine solche fordern. Anspruch auf die volle Vergütung besteht erst ab dem Tag der Meldung. Eine Registrierung bei der Bundesnetzagentur ist für jede Solaranlage erforderlich, für die Einspeise-Vergütungen nach dem EEG bezogen werden sollen. Nicht erforderlich ist die Meldung lediglich für Inselanlagen ohne Netzanschluss.

Bewertung und Wirkung:

Die Meldepflicht ist ein scharfes Schwert mit harten Folgen. Das einst klare EEG wurde zum Bürokratiemonster und Bremsen! Nahezu jede PV-Anlage muss an den Netzbetreiber und an die Bundesnetzagentur gemeldet werden. Ein Anspruch auf die volle Vergütung besteht erst ab dem Tag der Meldung. Der aus Inselanlagen ohne Netzanschluss erzeugte Strom wird am Erzeugungsort verbraucht. Gemeldet werden solche Inselanlagen nicht immer. Allerdings wird aktuell höchst kontrovers diskutiert, ob Steckersolar-Anlagen nicht doch angemeldet werden müssten.

Last but not least: Aktuelle Entwicklungen

Kohlekommission: Der Abschlussbericht bleibt eine unverbindliche Empfehlung: So sieht z.B. Dr. Axel Berg, Vorstands-Vorsitzender von Eurosolar darin eine Empfehlung für Strukturwandel in den betroffenen Kohlegebieten, die niemanden bindet: „Das EEG ist inzwischen zu einer riesigen Ausschreibungsverordnung mit der Beschreibung von Ausnahmen verkommen. Mit Bürgern, Kommunen und Unternehmern, die Solarstrom selbst erzeugen, verbrauchen, speichern und verkaufen und damit zu einem zentralen Baustein des modernen Stromsektors werden, hat sich die Kommission nicht weiter befasst. Konsequenterweise spielt auch eine Unterstützung von Bürgerinitiativen, Genossenschaften oder kleinen Stadtwerken keine Rolle. Obwohl eben diese bisher die mit Abstand größten Treiber der Energiewende waren. Die vielen Industriebefreiungen für die Fossilen sollen beibehalten werden, während es auf der anderen Seite bei den bestehenden Hemmnissen und Deckeln für den Ausbau Erneuerbarer Energien bleiben soll.“ ... „Bleibt zu hoffen, dass der Deutsche Bundestag seine Verantwortung für die Zukunft des ganzen Landes wahrnimmt und nicht nur für eine privilegierte Minderheit von Unter-

nehmen zu Lasten aller anderen und der Umwelt und den Empfehlungen der Kohlekommission nicht folgt. Eigentlich könnte es ganz einfach sein...“

Bewertung und Wirkung:

Die Energiewende war dank EEG gut angelaufen. Deutschland hat aber Energie aus Kohle nicht entsprechend reduziert. Nun kommt der Kohleausstieg zwar, aber teuer und mit angezogener Handbremse. Wichtige Potentiale der Bürgerenergie werden nicht gehoben.

EU-Winterpaket „Prosum“ mit Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaften: Die Klimapolitik der Europäischen Union zielt auf die Begrenzung der globalen Erwärmung sowie auf die Transformation der europäischen Volkswirtschaften zu einer low carbon economy. Die EU hat erkannt, dass Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaften dies aktiv unterstützen können. Deshalb sollen keine nationalen Hemmnisse aufgebaut werden, die dies – insbesondere für kleinere PV-Anlagen bis zu 30 kWp – beeinträchtigen oder gar verhindern könnten. Unter Berufung auf die maßgeblich von Deutschland in das Winterpaket eingebrachte Ausnahme sieht die Bundesregierung hier keinen nationalen Handlungsbedarf.

Bewertung und Wirkung:

Das EU-Winterpaket könnte Weichen zur Beschleunigung der Energiewende mit Bürgerenergie stellen. Spannend bleibt, wie Deutschland das „Recht auf Prosum“ umsetzen wird. Die Ausweitung der für Anlagen bis 10 kWp geltenden Ausnahmen bei der Bundesregierung – in Gestalt des/der jeweiligen Bundestagsabgeordneten – auch für die größeren PV-Anlagen bis 30 kW muss eingefordert werden! PV-Anlagen dieser Größe sind auf privaten Häusern kaum installiert, wohl aber auf Dächern landwirtschaftlich genutzter Gebäude.

Fußnoten

- 1) <https://de.wikipedia.org/wiki/EU-Datenschutzreform>
- 2) <https://www.solaranlage.eu/photo-voltaik/montage-inbetriebnahme/netzanschluss-einspeisung/meldung-bundesnetzagentur>

ZUR AUTORIN:

► *Beate Petersen*

Diplom Finanzwirtin, ehrenamtlich aktiv für zukunftsweisenden Wandel in Wuppertal und der Welt.

info@beate-petersen.de